



9422 Staad



Statuten

vom 30. April 2011

I. GRUNDSÄTZE

Name und Sitz	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Unter dem Namen «Club 25, Donatorenvereinigung des Fussballclubs Staad», in der Folge «Club 25» genannt, besteht in Staad ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB.</p>
Zweck	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Der "Club 25" bezweckt die finanzielle Unterstützung des FC Staad, insbesondere der Junioren. Ferner führt der "Club 25" unter seinen Mitgliedern verschiedene gesellschaftliche Aktivitäten durch. Ein Teil des jährlichen Mitgliederbeitrags wird zu Finanzierung der gesellschaftlichen Aktivitäten verwendet.</p>

II. MITGLIEDSCHAFT

Arten	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Mitglieder des "Club 25" können natürliche und juristische Personen sein, letztere allerdings nur, wenn sie gleichzeitig Hauptsponsoren des FC Staad sind.</p>
Erwerb und Verlust	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Voraussetzung der Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen die Bezahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrags des Club 25, bzw. bei juristischen Personen des Hauptsponsorenbeitrags von jährlich mindestens CHF 5000.-- an den FC Staad mit einer Verpflichtung von mindestens 3 Jahren.</p> <p>Der Vorstand schlägt mittels definiertem Aufnahmeverfahren (Vorstellung des Kandidaten per Mail an alle Mitglieder, Nennung von Name, Vorname, Adresse, Tätigkeit und „Götti“ im Verein, Einsprachefrist 10 Tage, wenn nötig Gespräch des „Götti“ mit Einspruch erhebendem Mitglied) geeignete Kandidaten als Mitglieder vor. Der Vorstand entscheidet nach Abschluss des gesamten Aufnahmeverfahrens abschliessend, wobei der Beschluss innerhalb des Vorstands einstimmig erfolgen muss. Im Fall von juristischen Personen gemäss Art. 3 entfällt das Aufnahmeverfahren. Die im Verlaufe des Jahres neu aufgenommenen Mitglieder werden sofort nach ihrem Beitritt zu den Veranstaltungen des Clubs 25 eingeladen und dort sowie an der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt. Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag pro rata.</p> <p>Der Vorstand kann Interessenten als Gäste zu den Anlässen und Veranstaltungen des "Club 25" einladen gegen Übernahme der anteilmässigen Kosten durch die Betroffenen.</p> <p>Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Erfolgt die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags nicht innert der vom Vorstand festgelegten Frist, ist dieser berechtigt, das betreffende Mitglied auszuschliessen.</p> <p>Die Mitglieder des "Club 25" sind gleichzeitig automatisch Gönnermitglieder des FC Staad und geniessen die damit verbundenen Vergünstigungen.</p>

III. ORGANISATION

Organe	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die Organe des "Club 25" bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none">der Mitgliederversammlungdem Vorstandden Revisoren.
Mitgliederversammlung Befugnisse	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none">beschliesst über Statutenänderungengenehmigt Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht sowie Budget und beschliesst über die Entlastung des Vorstandeswählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandessetzt die Mitgliederbeiträge fest.
Einberufung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Hauptversammlung) findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahrs statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Beschluss des Vorstandes- auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. <p>Sie hat innert vier Wochen stattzufinden.</p>
Ankündigung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Die Einladung wird unter Angabe der Traktanden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt.</p>
Anträge	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die Mitglieder haben Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge. Die Mitgliederversammlung kann über derartige Anträge entscheiden.</p>
Beschlussfassung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Präsident trifft den Stichentscheid.</p>
Vorstand Bestand	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, von denen höchstens eines, jedoch nicht der Präsident, gleichzeitig im Vorstand des FC Staad sein darf. Er wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt Vizepräsident, Kassier und Aktuar.</p>

Befugnisse	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den "Club 25" nach aussen b) entscheidet über die vorhandenen Mittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets und insbesondere über die finanzielle Unterstützung des FC Staad. Er ist ermächtigt, Massnahmen für die Nachwuchsförderung zu ergreifen. c) beruft die Mitgliederversammlung ein d) legt die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest.
Einberufung und Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 13</u></p> <p>Der Vorstand wird durch den Präsidenten (bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten) zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (mindestens drei).</p>
Beschlussfassung	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.</p>
Zeichnungsberechtigung	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, zeichnet verbindlich zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.</p>
Revisoren	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Die Revisorenstelle besteht aus zwei Personen aus dem Kreis der Mitglieder sowie einem Ersatzmitglied und wird für zwei Jahre gewählt. Die Revisoren prüfen, ob die Rechnung richtig geführt wird und stellen Antrag an der Mitgliederversammlung.</p>

IV. STATUTENÄNDERUNGEN

Beschlussfassung	<p><u>Art. 17</u></p> <p>Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.</p>
Frist	<p><u>Art. 18</u></p> <p>Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut spätestens 14 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.</p>

Art. 19
Anträge von Mitgliedern Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 20
Anträge an Mitgliederversammlung Wird an der Mitgliederversammlung Antrag auf eine Statutenänderung gestellt, ohne dass diese auf der Traktandenliste steht, so kann darüber erst an der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

V. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Art. 21
Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22
Einnahmen Die Einnahmen des "Club 25" bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen sowie allfälligen weiteren Spenden.

Art. 23
Ausgaben Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der im Budget genehmigten Mittel.

Art. 24
Verbindlichkeiten Für die Verbindlichkeiten des "Club 25" haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 25
Verfahren Die Auflösung des "Club 25" kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn zwei Drittel der gültig Stimmenden sie gutheissen.

Art. 26
Vermögen Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens des "Club 25" entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 27

Genehmigungsvermerk

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2011 angenommen worden und ersetzen jene vom 28. April 2007.

9422 Staad, 30. April 2011

“Club 25“, Donatorenvereinigung des Fussballclubs Staad

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Roman Mäder

Alex Rüst